

Vergabekriterien Strukturfonds

Mit der Einführung des neuen Finanzgesetzes der EKM wird auf der Ebene des Kirchenkreises ein Strukturfonds gebildet. Die Grundsätze der Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds sind nachzulesen in den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz § 16, Amtsblatt Nr. 8 vom 15. August 2011, Seite 191. Neben dem Defizitausgleich und der Abfederung unvorhergesehener Ausgaben ist in den Ausführungsbestimmungen auch eine Projektförderung für Kirchengemeinden vorgesehen. Für Anträge auf Projektförderung gibt es zunächst einmal keine inhaltlichen Einschränkungen. Um der Transparenz der Vergabeentscheidungen willen hat der Kreiskirchenrat jedoch beschlossene Kriterien festzulegen, die bei der Entscheidung über die Vergabe der Mittel besondere Berücksichtigung finden sollen. Danach sollen aus Mitteln des Strukturfonds insbesondere folgende Projekte unterstützt werden:

- Veranstaltungen und Projekte zur Förderung, Zurüstung, Weiterbildung und Würdigung von Ehrenamtlichen in unseren Gemeinden.
- Veranstaltungen und Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit in der Region. Dies sind insbesondere Projekte und Veranstaltungen bei denen drei und mehr Kirchspiele Träger und Zielgruppe sind.
- Konzeptentwicklung, Teamsupervisionen, Konfliktberatung bei der Entwicklung und Umsetzung von Formen der regionalen Zusammenarbeit im Kirchspielverband oder der Region.
- Projekte, Veranstaltungen und Freizeiten, die insbesondere der Förderung der Arbeit mit Familien in den Gemeinden dienen.
- Kirchengemeindliche Projekte und Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlungskraft. Hier soll insbesondere der Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.
- Stützung bzw. Finanzierung geringfügiger und befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den Gemeinden für den Fall, dass ein Pfarramt über einen längeren Zeitraum nicht oder nur teilweise besetzt sein kann (Vakanzenzeiten, Elternzeit, absehbar längere Krankheitszeiten).

Der Regelfall für die Unterstützung durch Mittel aus dem Strukturfonds ist die Anteilsfinanzierung. Mit dem Antrag sind ein Finanzierungsplan einzureichen und eine kurze inhaltliche Beschreibung.

Voraussetzung für die Antragsbewilligung ist nach dem Finanzgesetz die Erhebung des Gemeindebeitrages gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen.

Für den Nachweis der antragsgemäßen Verwendung sind entsprechende Belege und Unterlagen vorzulegen. Die Möglichkeiten der Unterstützung aus dem Strukturfonds haben ihre Grenze in der finanziellen Ausstattung des Fonds. Es gibt daher auch keinen Rechtsanspruch auf Förderung.